# Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellungsauftrag Stadtwerke München GmbH Ressort Mobilität Emmy-Noether-Str. 2 80992 München

Bearbeitet von

Telefon/Fax

Zimmer

E-Mail

Stefan Possart

+49 89 2176-2152 / 402152

2304

Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

München.

23.01.2025

23.2-3623.4-4-15

03.03.2025

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Stadtwerke München GmbH

Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente in München Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis zur Wendeschleife Waldfriedhof

Änderungsantrag vom 26.01.2024 zum Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 09.02.2024, des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2024 und der Änderungsbescheide vom 23.05., 13.06. und 31.07.2024 sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 08.11.2024 und 28.01.2025 gem. Art. 76 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) – Tektur D Abschnitt 2 Teil 1: Baumfällungen im Bereich eines als notwendige Folgemaßnahme erforderlichen Spartenbauwerks zur Unterquerung der Autobahn A 96 mit nahezu allen bisher im oder am Brückenbauwerk geführten Versorgungsleitungen – hier: Ausnahmegenehmigung für Baumfällungen und Entfernungen von Gehölzen während der Vogelbrutzeit

Anlage: Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren der Stadtwerke München GmbH,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden Änderungsbescheid:

Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München 114/115 Lehel Tram 16/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung** +49 89 2176-0

Telefax

E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de

+49 89 2176-2914

Internet www.regierung.oberbayern.de



1. Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 09.02.2024, des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2024 und der Änderungsbescheide vom 23.05., 13.06. und 31.07.2024 sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 08.11.2024 und 28.01.2025 festgestellte Plan der Stadtwerke München GmbH für den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente - Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof - wird auf deren Antrag vom 23.01.2025 hin, der Baumfällungen im Bereich eines als notwendige Folgemaßnahme erforderlichen Spartenbauwerks zur Unterquerung der Autobahn A 96 mit nahezu allen bisher im oder am Brückenbauwerk geführten Versorgungsleitungen betrifft, wie nachfolgend beschrieben geändert:

Die in der planfestgestellten Unterlage 14.5d, zusammenfassende Erläuterung der Änderung von Eingriffen in Gehölzbestände Tektur D Seiten 1-9, 36-38 und 40-41 mit handschriftlichen Streichungen der Planfeststellungsbehörde aufgeführten 8 Bäume mit den Nummern 6870, 6871, 6872, 6873, 6874, 6831, 6830 und 5480 sowie die Strauchflächen zwischen den Bäumen, östlich des Baums 6831 bis unter den Kronenbereich des Baums 6832 und im unmittelbaren südlichen bzw. nördlichen Umfeld der Bäume zur Autobahn hin gewandt dürfen auch in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. gefällt bzw. entfernt werden.

- 2. Die Stadtwerke München GmbH hat die unter Ziffer 1. genannten Bäume und Sträucher, soweit sie zur Fällung in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. vorgesehen sind, vor der Fällung durch die ökologische Baubegleitung auf mögliche Nestbau-, Brutaktivitäten und genutzte Höhlenstrukturen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist an die Regierung von Oberbayern, Planfeststellungsbehörde und höhere Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Sollte das Vorkommen von besonders und/oder streng geschützten Arten hierbei für einen oder mehrere Bäume und Sträucher ausgeschlossen werden können, ist dessen/deren Fällung/Entfernung auch in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. zulässig. Eine Fällung/Entfernung ist erst nach Eingang des Prüfungsergebnisses mit Begründung bei der Regierung von Oberbayern zulässig.
- 3. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 09.02.2024, des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2024 und der Änderungsbescheide vom 23.05., 13.06. und 31.07.2024 sowie den Änderungsplanfeststellungsbeschlüssen vom 08.11.2024 und 28.01.2025 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss und zur wasserrechtlichen Erlaubnis einschließlich des im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 unter Nr. 5 festgesetzten Nebenbestimmungsvorbehalts unverändert weiter.
- 4. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten dieses Änderungsbescheids zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,- € festgesetzt Die Auslagen für Postzustellungen betragen 2,32 €. Somit sind aufgrund dieses Bescheids insgesamt 252,32 € zu entrichten.

## **Gründe:**

#### A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 BayVwVfG und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV). Die personenbeförderungsrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen und Zustimmungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, hierunter auch die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von dem Verbot des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres zu beseitigen, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung umfasst wird.

#### B. Verfahren

- 1. Die Stadtwerke München GmbH, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte mit Schreiben vom 23.01.2025, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 10.02.2025, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023, der von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 09.02.2024 von Amts wegen berichtigt und durch Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 28.02.2024 und Änderungsbescheide vom 23.05., 13.06. und 31.07.2024 sowie Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 08.11.2024 und 28.01.2025 geändert wurde, festgestellten Plan über den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente – Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof - zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags vom 23.01.2025 – Tektur D – sind Baumfällungen im Bereich eines als notwendige Folgemaßnahme erforderlichen Spartenbauwerks zur Unterquerung der Autobahn A 96 mit nahezu allen bisher im oder am Brückenbauwerk geführten Versorgungsleitungen. Konkret wurde beantragt, die in der planfestgestellten Unterlage 14.5d, zusammenfassende Erläuterung der Änderung von Eingriffen in Gehölzbestände Tektur D Seiten 1-9, 36-38 und 40-41 mit handschriftlichen Streichungen der Planfeststellungsbehörde aufgeführten 8 Bäume mit den Nummern 6870, 6871, 6872, 6873, 6874, 6831, 6830 und 5480 sowie im unmittelbaren Umfeld befindliche Sträucher auch in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. fällen bzw. entfernen zu dürfen. Beigefügt war eine Stellungnahme, aus der hervorgeht, dass die antragsgegenständlichen 8 Bäume vor der Fällung unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung auf die Möglichkeit der Verpflanzung überprüft wurden. Es wurde mit gesonderter Begründung für jeden Baum festgestellt, dass sämtliche Bäume als nicht verpflanzbar klassifiziert wurden.
- 2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München sowie die höhere Naturschutzbehörde im Hause und eine anerkannte naturschutzrechtliche Vereinigung an. Die beteiligten Institutionen äußerten sich zum Tekturantrag. Die Regierung von Oberbayern leitete die Äußerungen an die Antragstellerin weiter und bat sie, ihrerseits hierzu Stellung zu nehmen, was erfolgte.

# C. Beschreibung der Änderungen

Gegenstand des Änderungsantrags ist es, die in der planfestgestellten Unterlage 14.5d, zusammenfassende Erläuterung der Änderung von Eingriffen in Gehölzbestände Tektur D Seiten 1-9, 36-38 und 40-41 mit handschriftlichen Streichungen der Planfeststellungsbehörde aufgeführten 8 Bäume mit den Nummern 6870, 6871, 6872, 6873, 6874, 6831, 6830 und 5480 sowie die im unmittelbaren Umfeld dieser Bäume befindlichen Strauchflächen entlang der Autobahnböschung auch in der Zeit vom 01.03, bis 30.09, fällen bzw. entfernen zu dürfen.

#### D. Unwesentliche Bedeutung der Planänderungen

Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde von einem Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Planänderung nur von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer nicht berührt werden.

Vorliegend wird durch die beantragten Planänderungen nicht in Grundstücke Dritter eingegriffen. Es ergeben sich auch keine erhöhten Auswirkungen durch Emissionen. Ein Fall von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben sowie wenn zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind. Diese Anforderungen sind vorliegend erfüllt. Der Änderungsgegenstand umfasst nur einen kleinen Teilbereich des Gesamtvorhabens, der die allgemeine Zwecksetzung des Vorhabens im Übrigen unberührt lässt. Die Auswirkungen der Änderung sind auch nur von untergeordneter Bedeutung. Ein Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren ist aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens hier ermessensgerecht.

## E. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 hat die Regierung von Oberbayern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hinsichtlich des vorliegenden Antrags ergeben sich keine geänderten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

In Frage kämen allenfalls Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Aufgrund der Änderungen der Planung kommt es zu keinen Änderungen in der Grünbilanz. Die Anzahl der zu fällenden Bäume wird im Vergleich zum bisherigen Genehmigungsstand nicht erhöht. Bereits in der planfestgestellten Unterlage 14.5d, zusammenfassende Erläuterung der Änderung von Eingriffen in Gehölzbestände Tektur D Seiten 1-9, 36-38 und 40-41 mit handschriftlichen Streichungen der Planfeststellungsbehörde wird festgestellt, dass die antragsgegenständlichen 8 Bäume keine Habitatstruktur aufweisen. Zudem hat die Antragstellerin im Antragsschreiben zugesichert, dass unmittelbar vor Durchführung der Fällungen und Entfernungen die betroffenen Gehölze durch eine sachverständige Person untersucht werden, um damit zu gewährleisten, dass keine wild lebenden Tiere besonders geschützter Arten verletzt oder getötet sowie keine wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich gestört werden.

Insgesamt gesehen ergeben sich somit durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des vorliegenden Änderungsantrags auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen, insgesamt gesehen weder im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 noch zum genehmigten Zustand gemäß Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 28.02.2024 und Änderungsbescheiden vom 23.05., 13.06. und 31.07.2024 sowie Änderungsplanfeststellungsbeschlüssen vom 08.11.2024 und 28.01.2025 vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlage nicht entgegenstehen. Mit den beantragten Planänderungen sind insgesamt, wie die Fachstellenanhörung ergeben hat, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 wird im Übrigen Bezug genommen.

# F. Planrechtfertigung

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf die Ausführungen im für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 der Regierung von Oberbayern wird insoweit verwiesen.

Die beantragten Planänderungen haben sich als notwendig herausgestellt, um das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen realisieren zu können.

Wie die Antragstellerin nachvollziehbar ausgeführt hat, ist aufgrund der komplexen Baumaßnahme eine Fällung und Entfernung der antragsgegenständlichen Bäume und Sträucher nur während einer teilweisen Sperrung der Autobahn im Rahmen des entsprechend der Nebenbestimmung 3.3 des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.11.2024 mit der Autobahn des Bundes GmbH abgestimmten Verkehrskonzeptes möglich, welche aber im Rahmen des abgestimmten Bauablaufs nur während der Frühlings-/Sommermonate vorgesehen ist.

Die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin dargelegte Begründung ist schlüssig und kann nach Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen bestätigt werden.

## G. Planungsgrundsätze, Abwägung

Gemäß Nebenbestimmung 3.8 des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.11.2024 sind die aufgrund der dort festgestellten Planung zur Fällung vorgesehenen Bäume vor der Fällung unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung auf die Möglichkeit der Verpflanzung zu überprüfen. Soweit eine Verpflanzung möglich ist, ist diese vorrangig vor einer Fällung der Bäume durchzuführen. Soweit eine Verpflanzung als nicht möglich angesehen wird, ist diese Feststellung mit gesonderter Begründung für jeden als nicht verpflanzbar klassifizierten Baum an die Regierung von Oberbayern zu übermitteln. Eine Fällung ist erst zwei Wochen nach Eingang der Feststellung mit Begründung bei der Regierung von Oberbayern zulässig.

Dem am 10.02.2025 bei der Regierung von Oberbayern eingegangenen Antrag war eine Stellungnahme beigefügt, aus der hervorgeht, dass die antragsgegenständlichen 8 Bäume vor der Fällung unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung auf die Möglichkeit der Verpflanzung überprüft wurden. Es wurde mit gesonderter Begründung für jeden Baum festgestellt, dass sämtliche Bäume als nicht verpflanzbar klassifiziert wurden. Die Stellungnahme wird von der Regie-

rung von Oberbayern nach Anhörung der Fachstellen im Verfahren für die antragsgegenständlichen 8 Bäume als schlüssig und nachvollziehbar bewertet.

Aufgrund der Änderungen der Planung kommt es zu keinen Änderungen in der Grünbilanz. Die Anzahl der zu fällenden Bäume wird im Vergleich zum bisherigen Genehmigungsstand nicht erhöht. Bereits in der planfestgestellten Unterlage 14.5d, zusammenfassende Erläuterung der Änderung von Eingriffen in Gehölzbestände Tektur D Seiten 1-9, 36-38 und 40-41 mit handschriftlichen Streichungen der Planfeststellungsbehörde wird festgestellt, dass die antragsgegenständlichen 8 Bäume keine Habitatstruktur aufweisen. Zudem hat die Antragstellerin im Antragsschreiben zugesichert, dass unmittelbar vor Durchführung der Fällungen die betroffenen Gehölze durch eine sachverständige Person untersucht werden, um damit zu gewährleisten, dass keine wild lebenden Tiere besonders geschützter Arten verletzt oder getötet sowie keine wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich gestört werden. Dadurch wird dem besonderen Artenschutz ausreichend Rechnung getragen.

Wie die Antragstellerin im Verfahren nachvollziehbar vorgetragen hat und durch die Fachstellenanhörung bestätigt wurde, wird somit auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen der in den Tekturen dargestellten zusätzlichen Baumfällungen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt, insbesondere da trotz der zusätzlichen Baumfällungen in jedem Fall die mögliche ökologische Funktion im verbleibenden und umliegenden Baumbestand gewahrt bleibt. Auch insgesamt ist der Eintritt von Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Eine Ausnahme vom Verbot nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen, kann daher im Ergebnis unter Festsetzung der Nebenbestimmung 2. im öffentlichen Interesse erteilt werden.

Bei der Überprüfung im Sinne dieser Nebenbestimmung ist insbesondere folgendes zu beachten: Vor der Fällung müssen von der fachkundigen ökologischen Baubegleitung die Bäume auf Nester und Brutversuche von Vogelarten hin untersucht werden. Trotz des durch Lärm gestörten und eher isolierten Habitats können Brutversuche nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Neben gut sichtbaren Krähen- und Ringeltaubennestern ist insbesondere auf die leicht zu übersehenden kleinen Napfnester von Finken wie beispielsweise Buchfink und Stieglitz zu achten. Auch Amseln bauen vereinzelt, und Wacholderdrosseln vorwiegend, ihre etwas größeren Napfnester in Bäumen. Die Bäume wiesen zwar laut planfestgestellten Unterlagen zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Habitatstrukturen, beispielsweise Höhlen, auf. Vor einer Fällung müssen die Bäume dennoch auf etwaige neu entstandene Habitatstrukturen wie Höhlen oder abgeplatzte Rindenspalten hin untersucht werden. Auf den im Rahmen der Untersuchung zur Verpflanzbarkeit gefertigten Bildern zeigt sich zudem bei manchen Bäumen ein teilweise deutlicher Bewuchs mit Efeu. Dieser kann, je nach Mächtigkeit des Bewuchses, eine Habitatstruktur darstellen, die für den Bau von Nestern genutzt wird.

Auch bei den zu entfernenden Sträuchern kann, trotz der isolierten und durch Lärm beeinträchtigten Lage, nicht ausgeschlossen werden, dass im Gebüsch brütende Arten wie beispielsweise die Amsel oder möglicherweise sogar die Mönchsgrasmücke darin nisten. Daher müssen auch die Sträucher vor der Entfernung durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung auf Nester geprüft werden.

#### H. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten der Planänderung. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Grundstücken von privaten Anliegern erfolgt nicht. Die beantragten Änderungen haben sich als notwendig und in der Abwägung vorzugswürdig herausgestellt, um das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen bestmöglich und nach den geltenden Regeln der Technik realisieren zu können. Insgesamt gesehen sind durch die genehmigten Maßnahmen unter Maßgabe der festgesetzten Nebenbestimmungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und weitere Schutzgüter zu erwarten. Die Planänderung kann daher im öffentlichen Interesse wie beantragt genehmigt werden.

#### I. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 28, 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 KG. i. V. mit der Tarif-Nr. 5.II.6/8.3.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). In Anbetracht der Kosten der Baumfällungen wurde die Mindestgebühr angesetzt. Die Auslagen werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Änderungsbescheid beigefügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Änderungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Bescheid Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Possart Regierungsdirektor